

Wetzikon, 30. Juni 2022

Liebe Rotarierinnen und Rotarier

Mehrere Clubs unserer drei Rotary Distrikte Schweiz/Liechtenstein wurden 2021 mit Forderungen der PicRights Austria GmbH (Wien) konfrontiert, weil sie lizenzierte Bilder heruntergeladen und weiterverbreitet hatten, ohne Lizenzgebühren für die beanspruchten Urheberrechte zu bezahlen. PicRights überwacht auf Rechnung verschiedener Unternehmen, Agenturen und anderweitiger Urheberrechtsinhaber deren Rechte an Bildern, Texten etc. und stellt auch Rechnung für die unerlaubte Verwendung geschützter Werke (s. <https://picrights.com/de-ch/>).

Im Interesse der insgesamt 285 Rotary-Organisationen, welche mit dem POLARIS-System verbunden sind, hat der Governerrat CH/FL mit PicRights über Sorgfalt und Massnahmen zur Verhinderung von möglichen Urheberrechtsverletzungen beim Herunterladen von Bildern gesprochen. Er hat weiter dazu mit unserem «Verein Rotary Medien» VRM Rücksprache gehalten und geprüft, mit welchen Empfehlungen wir Lizenzverfehlungen möglichst vermeiden und wie wir uns bei Urheberrechtsverletzungen verhalten können.

Wir erwarten, dass in unseren drei Rotary Distrikten 1980, 1990 und 2000 auf allen mit Downloads agierenden Führungsstufen unsere Empfehlungen beachtet werden und dass Sie bei Fragen diese an unsere kompetenten DICOS (District Internet and Communication Officers) stellen, welche für unsere IT-Bereiche zuständig sind. Acting DICOS sind:

Distrikt 1980 Rot. Jan Trnka dico@rotary1980.ch
Distrikt 1990 Rot. Urs Geissbühler dico@rotary1990.ch
Distrikt 2000 Rot. Carlo Moretto dico@rotary2000.ch
NICO nico@rotary.ch (Nationaler Internet and Cômunication Officer)

Unsere Rotary Clubs sind für die urheberrechtlich einwandfreie Nutzung von Bildern und anderweitig geschützten Urheberrechten selbst verantwortlich, ebenso für sämtliche Verfahren mit Urheber- oder Verwertungsgesellschaften. Die drei Rotary-Distrikte CH/FL stellen keine finanziellen Mittel oder personelle Ressourcen für irgendwelche rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

Der Governerrat CH/FL freut sich auf das engagierte Mitdenken aller Akteure mit Bildmaterialien und hofft, dass wir uns im Arbeitsfeld von Urheberrechts- und Lizenzfragen korrekt und sicher bewegen werden.

Mit rotarischen Grüssen

Reto E. Fritz



Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch
Mobil +41 79 423 38 50, www.governerrat-schweiz-fl.ch

Einige Fakten

- jedes Bild, auch ein verwackeltes Foto eines alten Handys, ist und bleibt geschützt
- alle fremden Fotos sowie auch andere urheberrechtlich geschützte Werke wie Texte, Musikstücke, filmische und weitere visuelle oder audiovisuelle Werke dürfen ohne Lizenz nicht verwendet werden
- es gibt keinen Unterschied zwischen gedruckten Bildern oder Fotos im Internet
- wer Urheberrechte verletzt, setzt sich zivilrechtlichen Schadenersatzansprüchen seitens der Urheber bzw. von Verwertungsgesellschaften aus und muss auch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen
- in vielen Fällen können die Bilder durch die Lizenz beliebig oft und beliebig lange verwendet werden (Lizenz-Nutzungsbedingungen beachten)
- Screenshots aus Videos unterliegen ebenfalls dem Urheberrecht und können nur mit der Erlaubnis des Autors verwendet werden

Empfehlungen 2022 durch den Governerrat CH/FL zum Download von Bildern

- keine Bilder aus dem Internet ohne vorausgehende Lizenzklärung verwenden
- wenn möglich nur eigene Bilder verwenden oder lizenzfreie Bilder beziehen
<https://polaris.rotary.ch/de/content/various/show/15620>
<https://pixabay.com/>
- Bilder zu günstigen Lizenzbedingungen <https://www.istockphoto.com/de>
<https://www.shutterstock.com/de/>
<https://stock.adobe.com/de/>
- bei Lizenzen ist stets abklären, ob nicht nur das Herunterladen, sondern auch die Weiterverwendung mit der Gebühr abgegolten ist
- die zusätzliche Angabe der Bildquelle beim verwendeten Bild ist Pflicht
- keine Verträge mit Adobe Stock (ex FOTOLIA) abschliessen; die getroffenen Vereinbarungen zu Erleichterungen beim Einhalten von Rechten entsprechen teilweise nicht dem deutschen Urheberrecht
- wer Bilder bezieht und sie verändert, um sie dann in neuer Erscheinungsform zu publizieren, braucht auch hierfür ein ok des Urhebers für die Bearbeitung
- missbräuchlich verwendete Bilder auch vom Server entfernen (der gesamte Pfad muss gelöscht werden)

Link: Das Recht am eigenen Bild in der Schweiz

https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwiMz6WBoMP0AhXbh_0HHRnvBcAQFnoECA8QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.ifolor.ch%2Finspirationen%2Fbildrechte-der-schweiz&usg=AOvVaw1-93WdUjtGKI6RaCY1pYNT

Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch
Mobil +41 79 423 38 50, www.governorat-schweiz-fl.ch

Bundesgesetz über das Urheberrecht

Gemäss Art. 19 gilt:

Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

a) jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;

Rotary Mitglieder sind unter sich zwar weltweit vernetzt, der Begriff «unter sich eng verbunden» trifft jedoch pauschal nicht zu.

Bilder, welche in unseren Gremien nur über ein Login sichtbar sind, entziehen sich zwar der Kontrolle durch Urheberrechtsgesellschaften oder deren Kontrollinstanzen, die kostenlose Verwendung lizenzgeschützter Medien ist dennoch strafrechtlich verfolgbar.

Gemäss Art. 40 gilt:

Der Bundesaufsicht sind unterstellt:

a. die Verwertung der ausschliesslichen Rechte zur Aufführung und Sendung nichttheatralischer Werke der Musik und zur Herstellung von Tonträgern oder Tonbildträgern solcher Werke;

abis.46 das Geltendmachen von ausschliesslichen Rechten nach den Artikeln 22, 22a–22c und 24b;

b.47 das Geltendmachen der Vergütungsansprüche nach den Artikeln 13, 13a, 20, 24c, 35 und 35a.

Gemäss Art. 41 Grundsatz gilt:

Wer Rechte verwertet, die der Bundesaufsicht unterstellt sind, braucht eine Bewilligung des Instituts für geistiges Eigentum (IGE)⁴

Gemäss Art. 42 Voraussetzungen gilt:

Bewilligungen erhalten nur Verwertungsgesellschaften, die:

a. nach schweizerischem Recht gegründet wurden, ihren Sitz in der Schweiz haben und ihre Geschäfte von der Schweiz aus führen;

b. die Verwertung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten zum Hauptzweck haben;

c. allen Rechtsinhabern und -inhaberinnen offenstehen;

d. den Urhebern und Urheberinnen und den ausübenden Künstlern und Künstlerinnen ein angemessenes Mitbestimmungsrecht einräumen;

e. für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aufgrund ihrer Statuten, Gewähr bieten;

f. eine wirksame und wirtschaftliche Verwertung erwarten lassen.

2 In der Regel wird pro Werkkategorie und für die verwandten Schutzrechte je nur einer Gesellschaft eine Bewilligung erteilt.

Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch

Mobil +41 79 423 38 50, www.governorrat-schweiz-fl.ch

Rotary-Web und Urheberrecht an Werken

(Literatur, Kunst, Ton- und Bildaufnahmen, usw.)

1. Worum geht es (Kurzfassung)

- Urheber/in ist die natürliche Person, die das Werk geschaffen hat.
- Der/die Urheber/in hat das Recht zu bestimmen, ob, wann oder wie das Werk veröffentlicht werden soll.
- Ein Werk ist veröffentlicht, wenn der/die Urheber/in es selbst ausserhalb eines privaten Kreises einer grösseren Anzahl Personen zugänglich gemacht oder einer solchen Veröffentlichung zugestimmt hat.
- Veröffentlichte Werke dürfen ohne Zustimmung des Urhebers nur zum Eigengebrauch verwendet werden.

2. Wo liegt das Problem

Clubs, Distrikte und andere Rotarische Organisationen verwenden auf ihren Web-Seiten (Polaris) oder in anderen Unterlagen z.B. Flyer, Bilder, welche möglicherweise durch Urheberrechte geschützt sind. Die Urheber selbst, oder die von Ihnen beauftragte Inkasso-Büros z.B. PicRights, finden solche Bilder im Internet auf dem Rotary-Web und fordern von den Clubs die Zahlung der Lizenzgebühren. Den Clubs wird bei Zahlungsverweigerung ein Gerichtsverfahren angedroht.

Dabei ist irrelevant, wie die Bilder entstanden sind. Runtergeladene Kopien, bearbeitete Bilder, oder Screenshots sind dem Original gleichgestellt. Das Problem ist die unerlaubte Veröffentlichung ohne Zustimmung = Lizenz.

3. Wie kann das Problem vermieden werden

- Verwenden sie KEINE Bilder aus dem Internet ohne vorausgehende Lizenzklärung. Wenn sie nicht sicher sind, verzichten sie auf das Bild.
- Verwenden sie Bilder, die sie selber gemacht haben, oder Bilder welche nachweislich Lizenzfrei zur Verfügung stehen (z.B. [Pixabay](#), [Pexels](#) oder [Unsplash](#).)
- Klären sie bei bezahlten Bildern vorher ab, ob die Lizenz nur das Herunterladen, oder auch die Weiterverwendung = die Publikation abdeckt.
- Die Angabe der Bildquelle ist bei jedem veröffentlichten Bild ein MUSS!
- Verwenden sie in Polaris, wenn möglich höchstens die Sichtbarkeit "*Alle aktiven Mitglieder, Gäste und Kandidaten (alle Clubs / Organisationen)*" für Ihre Web-Inhalte.
- SCHÜTZEN sie die Web-Inhalte. Setzen sie die Sichtbarkeit "*Öffentlich*" oder "*Öffentlicher Teaser*" nur für Web-Inhalte, welche für die breite Öffentlichkeit, d.h. für Nicht-Rotarier bestimmt sind. Beispiel: Projekte, Benefizkonzerte, usw.
Lesen sie den Polaris-Artikel "[Publikation von Bildern, Urheberrechte](#)"
ACHTUNG: Auch der Datenschutz spielt eine Rolle! Die richtige Anwendung der Sichtbarkeit ist im Polaris-Artikel "[Praktische Anleitung für den Datenschutz](#)" beschrieben.

Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch

Mobil +41 79 423 38 50, www.governorrat-schweiz-fl.ch

4. Was ist zu tun, wenn der Club eine Forderung erhält

In der Zahlungsforderung steht ein Verweis auf die Webseite an welcher das Bild sichtbar ist und an das Bild selbst.

1. Prüfen sie sorgfältig, ob das Bild wirklich auf der Seite ihres Clubs liegt!
ACHTUNG! Die URL (<https://...>) der Seite, welche oben in der Leiste ihres Browsers angezeigt wird, ist nicht immer massgebend. Das Bild kann wo anders liegen und von der Seite nur verlinkt sein! Sie müssen herausfinden in welchem Club das Bild wirklich liegt! Dafür klicken sie auf das Bild, oder schauen, welche URL links unten angezeigt wird, wenn sie mit der Maus darüberfahren.
Der CICO ihres Clubs oder der NICO können Ihnen helfen, den Sachverhalt eindeutig zu klären.
2. Prüfen sie, ob das Bild öffentlich, d.h. ohne Login sichtbar ist. Wenn das nicht der Fall ist, wenden sie sich an den NICO.
3. Prüfen sie so weit möglich, ob die Forderungen wirklich im Namen des Urhebers gestellt werden. Der Urheber, meistens eine Foto-Agentur, muss in den Forderungen genannt werden und die Referenz zu seinem Werk muss vorhanden sein. In der Regel kann auf Grund dieser Angaben in Urheberschaft geprüft werden.
ACHTUNG! Einige dubiose Inkasso-Büros stellen eigene, unberechtigte und missbräuchliche Forderungen zu, ohne den Urheber zu nennen oder diesen gesetzlich zu vertreten.
4. **Wenn sich das Bild in ihrem Club-Bereich befindet, dann:**
 - a. entfernen sie das Bild sofort von der Seite
 - b. schränken sie die Sichtbarkeit der Seite ein, damit nur Rotarier diese Seite aufrufen können
 - c. bezahlen sie die Forderungen
5. **Wenn sich das Bild eindeutig NICHT in ihrem Club-Bereich befindet,** dann weisen Sie die Forderung entschieden ab, mit der Begründung, dass sie nicht für die Publikation des Bildes verantwortlich sind und keinen Administrator-Zugang zu der besagten Seite haben.
Sie sind zwar nicht verpflichtet, den Hinweis auf den tatsächlichen Club anzugeben, aber im Sinne der Fairness und des weiteren Verlaufs des Falls ist es hilfreich.
6. Informieren Sie den NICO, damit weitere solche Fälle aufgedeckt werden können und die Aktivitäten der Inkasso-Büros verfolgt werden können.
7. Im Fall eines Schweizer Clubs wurde eine finanzielle Forderung erfolgreich abgewehrt, indem die Angemessenheit der verlangten Lizenzgebühren (CHF 450 pro Bild!) bestritten wurden. Unter Berücksichtigung der Umstände (niedrige Besucherzahl der clubeigenen Webseite, Verwendungsart der Bilder ohne kommerzielle Hintergründe, Grösse der Bilder, usw.) sowie der SAB-Preisempfehlungen (SAB: Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bildagenturen und Bildarchive), welche für die Internetnutzung auf Seiten mit weniger als 5000 Besuchern pro Monat einen Preis von 80 Franken vorschlagen (https://vfg.ch/wp-content/uploads/dlm_uploads/2019/12/SAB_Preisempfehlungen_2019_vfg_d.pdf Seite 3), schlug der Club CHF 50 pro Bild vor. Die Agentur hatte daraufhin auf die verlangten Honorare verzichtet.

Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch
Mobil +41 79 423 38 50, www.governorrat-schweiz-fl.ch

Die Rotarischen Organisationen, Organe oder Körperschaften in der Schweiz und in Liechtenstein sind für die Einhaltung der Urheber- und Lizenzrechte selbst verantwortlich, ebenso für sämtliche Verfahren mit Urheber- oder Verwertungsgesellschaften. Die drei Rotary-Distrikte CH/FL stellen keine finanziellen Mittel oder personelle Ressourcen für irgendwelche rechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung

Hilfreiche Links:

- [231.1 Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte \(Urheberrechtsgesetz, URG\)](#)
- Polaris Artikel "[Publikation von Bildern, Urheberrechte](#)"
- Polaris-Artikel "[Praktische Anleitung für den Datenschutz](#)".

Präsident:

iPDG Reto E. Fritz, Strandbadstrasse 7, CH-8620 Wetzikon, reto.fritz@gmx.ch
Mobil +41 79 423 38 50, www.governorrat-schweiz-fl.ch